

**Richtlinien
für die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger
und außergewöhnlicher sportlicher Leistungen durch die Stadt Unterschleißheim**

- I.1.**
Personen aus Vereinen oder sonstigen Institutionen der Stadt Unterschleißheim, welche in diesen eine langjährige bedeutende Funktion erfüllen, werden durch die Stadt Unterschleißheim geehrt.
- I.2.**
Die Art der Ehrung wird nach Vorschlag der Verwaltung durch den Stadtrat festgelegt.
- I.3.**
Eine erstmalige Ehrung erfolgt nach zehnjähriger ununterbrochener ehrenamtlicher Tätigkeit. Bei Unterbrechung verlängert sich die Zeit auf 15 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit. Weitere Ehrungen erfolgen nach jeweils weiteren fünf Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit.
- I.4.**
Für die Funktionärstätigkeit zählt die Zeit ab Vollendung des 18. Lebensjahrs

- II.1.**
Einzelgruppen und Mannschaften, die in sportlichen Wettkämpfen außergewöhnliche sportliche Leistungen erzielen, werden durch die Stadt Unterschleißheim geehrt. Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Sportler, die nicht den Amateurstatus (Berufssportler) besitzen.
- II.2.**
Die Art der Ehrung wird nach Vorschlag der Verwaltung durch den Stadtrat festgelegt.
- II.3.**
Einzelpersonen können eine Ehrung nur erfahren, wenn sie entweder in der Stadt Unterschleißheim ihren Wohnsitz haben oder einem in der Stadt Unterschleißheim bestehenden Sportverein als Mitglied angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen.
- II.4.**
Eine Ehrung erfolgt bei
- a)
Aufstellung von Oberbayerischen, Bayerischen, Süddeutschen, Deutschen, Europa- oder Welthöchstleistungen (Rekorden).
 - b) Erringung
eines ersten bis dritten Platzes in allgemeinen Oberbayerischen, Bayerischen und Süddeutschen Meisterschaften, eines 1. bis 10. Platzes in allgemeinen Deutschen Meisterschaften.
 - c)
Aktiver Teilnahme an Länderkämpfen, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.

Schul- oder sonstige auf bestimmte Personengruppen beschränkte Meisterschaften (Vereins- oder Betriebsmeisterschaften, „Jugend trainiert für Olympia“) bleiben außer Betracht.

Die Meisterschaften und Höchstleistungen müssen von der zuständigen Organisation als solche anerkannt sein.

- II.5.**
Diese Richtlinien gelten für alle Sportler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Jugendliche unter 16 Jahren werden entsprechend geehrt, wenn sie die unter Ziffer II.4 genannten Leistungen erzielen.
Ebenso wird im Rahmen der Ziffer II.4 eine Ehrung auch Angehörigen der Altersklasse (Senioren) zu teil.
- II.6.**
Inwieweit andere hervorragende Leistungen auf sportlichem Sektor eine Würdigung finden, entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung von Fall zu Fall.

- III.1**
Ehrungsvorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung sind nach Maßgabe dieser Richtlinien von den örtlichen Vereinen jeweils bis zu dem von der Stadt Unterschleißheim im entsprechenden Anschreiben genannten Termin bei der Stadt einzureichen.
Sie müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Personalien (Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Vereinszugehörigkeit) der zu ehrenden Person,
 - b) Beginn (Datum) und Dauer sowie Art der Funktionärstätigkeit nach I.3. bzw.
 - c) Anlaß, Art und Ort der nach II.4. und II.5. zu ehrenden Leistungen.